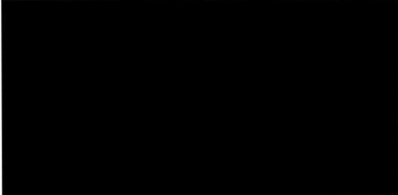


DEGES GmbH / Zimmerstraße 54 / 10117 Berlin



Ansprechpartner:



Ihr Zeichen

Unsere Zeichen
A043

Datum
19. Dezember 2022

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrter Herr Klitzschmüller,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 23. November 2022 teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihrem Anliegen aus den nachfolgenden Gründen nur zum Teil nachkommen können.

Bei den von Ihnen geforderten Informationen zum aktuellen Planungsstand der Trasse der A 20 in Schleswig-Holstein einschließlich Auffahrten, Rampen, Raststätten und Nebenstrecken, die durch den Bau in Anspruch zu nehmende Landflächen und den geplanten Regelquerschnitt der Straße handelt es sich um Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 UIG, sodass wir Ihren Antrag als einen solchen nach § 4 Abs. 2 UIG bewerten.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei der DEGES GmbH um keine informationspflichtige Stelle i. S. d. § 2 Abs. 1 UIG handelt. Nichtsdestotrotz werden wir Ihnen die nach dem Umweltinformationsgesetz zugänglichen Informationen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Verfügung stellen, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Ihr Antrag ist bereits mangels Fertigstellung bzw. Vorliegen der in Ihrem Schreiben geforderten Unterlagen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG weitgehend abzulehnen. Nach dieser Vorschrift ist ein Antrag u. a. abzulehnen, soweit er sich auf das Zugänglichmachen von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten bezieht, es sei denn, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Noch nicht abgeschlossen sind Schriftstücke so lange, wie es sich noch um Entwürfe handelt, sie also von dem Ersteller des Schriftstücks als noch nicht abgeschlossen angesehen werden. Hiervon umfasst sind Entwürfe der informationspflichtigen Stellen wie auch Entwürfe Dritter, die im Auftrag einer informationspflichtigen Stelle erstellt werden. Gehören zu einem Schriftstück auch Anlagen, ist dieses jedenfalls dann noch nicht im Rechtssinne abgeschlossen, wenn der Inhalt der fehlenden Anlagen auf den Inhalt des Schriftstücks selbst noch Einfluss nehmen kann (vgl. Landmann/Rohmer, UmweltR, dort Reidt/Schiller, § 8 UIG Rn. 69, beck-online).

Die Unterlagen zu den Abschnitten 3 bis 7 der A 20 befinden sich derzeit noch in der Überarbeitung. Im Einzelnen:

Für die Abschnitte 3 und 4 werden derzeit die Unterlagen für die ergänzenden Fehlerheilverfahren erstellt bzw. überarbeitet. Eine Fortsetzung bzw. Einleitung dieser Verfahren erfolgt frühestens im September 2023 (Abschnitt 3) bzw. im Januar 2024 (Abschnitt 4).

Für die Abschnitte 5 und 6 werden derzeit die Planungen überarbeitet und die Verfahren frühestens im August 2024 (Abschnitt 5) bzw. Mai 2024 (Abschnitt 6) eingeleitet.

Für den Abschnitt 7 wird aktuell die 4. Planänderung vorbereitet. Mit der Fortsetzung des Verfahrens zur 4. Planänderung wird frühestens im April 2023 gerechnet.

Der Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG bezieht sich jeweils auf sämtliche Unterlagen der Abschnitte 3 bis 7 der A 20, da die Planung solch komplexer Vorhaben in einem iterativen Prozess erfolgt, bei dem die einzelnen Bestandteile der Planung regelmäßig nach Vorliegen neuer Erkenntnisse aufeinander Einfluss nehmen können und deshalb aufeinander abzustimmen sind.

Ein öffentliches Interesse an der Herausgabe von etwaigen vorliegenden Bearbeitungsständen ist unter anderem mit Blick auf die zwingend vorzusehende Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17a FStrG i. V. m. § 73 VwVfG nicht ersichtlich, sodass diese nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG nicht herauszugeben sind.

Hinsichtlich der Unterlagen des Abschnitts 8, welche in abgeschlossener Form vorliegen können wir Ihrer Forderung die Unterlagen in GIS-lesbaren Vektordateiformaten zukommen zu lassen nicht nachkommen, da uns diese Unterlagen zurzeit noch nicht abschließend in den geforderten Formaten und entsprechend aufbereitet vorliegen. Im Einzelnen hierzu:

Das ergänzende Fehlerheilverfahren befindet sich kurz vor dem Abschluss. Nach Abschluss des Verfahrens rechnen wir mit finalen GIS-Daten ab 2024. Die Unterlagen zur

Planergänzung lagen vom 19. September bis einschließlich 19. Oktober 2017 und zur 1. Planänderung und Ergänzung vom 18. April bis einschließlich 18. Mai 2021 bereits öffentlich aus. Wir verweisen Sie somit auf die bereits ausgelegten Unterlagen im PDF-Format, welche Sie unter folgendem Link abrufen können: <https://planfeststellung.bob-sh.de/verfahren/a20-ts8-tunnel/public/detail> (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, dort: Reidt/Schiller, § 3 UIG, Rn. 18, 19, beck-online).

Mit freundlichen Grüßen

**DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH**

gez.



gez.



Dieses Dokument wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.